

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 41/10 B

L 12 SO 39/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SO 40/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Bielefeld,
Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2011 durch die Richter
Coseriu , Othmer und Prof. Dr. Spellbrink
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 10.5.2010.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zwar sei er von dem LSG zu der Frage einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schreiben vom 3.2.2010 angehört worden, er habe jedoch sodann mit Schreiben vom 10.2.2010 zum einen zum Ausdruck gebracht, dass er auf eine mündliche Verhandlung bestehe, zum anderen enthalte sein Schreiben einen Beweisantrag hinsichtlich der Überprüfung des Wahrheitsgehaltes eines Briefes des Herrn M. N . Entsprechend habe er auch weiter auf eine mündliche Verhandlung zum Zwecke der Vorlage von Beweisen bestanden, um die Wahrheitswidrigkeit der Schreiben des Herrn M. N beweisen zu können. Das LSG habe nicht ohne neue Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 SGG entscheiden dürfen. Es habe auch die Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG verletzt, weil es seinem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Der Vortrag des Klägers entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt keinen absoluten Revisionsgrund dar.



- 5 Der Kläger hat mit seinem Vorbringen einen Verfahrensmangel wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG und Art 103 Abs 1 Grundgesetz nicht hinreichend bezeichnet, da er schon nicht behauptet hat, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Der Kläger beschränkt sich auf die Benennung der vermeintlichen Verfahrensfehler, ohne darzutun, welcher Vortrag in der geforderten mündlichen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Es muss aber zumindest die Möglichkeit dargelegt werden, dass das LSG zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung hätte gelangen können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 S 27*). Hierzu hätte er zumindest den Streitgegenstand und - wenn auch gestraft - den zu Grunde liegenden Sachverhalt mitteilen müssen. Hieran fehlt es gänzlich.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)